

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe plant den Austausch der bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Riedstraße im Bereich zwischen Allmendstraße bis Lützowstraße mit Anschluss der Lützowstraße. Im Zuge dieser Baumaßnahme ist eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Hierzu wurde mit Datum vom 5. Februar 2019 die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg beantragt. Die Grundwasserabsenkung soll mittels Absenkbrunnen erfolgen. Bei einer Förderrate von etwa 28 – 46 l/s und einer Dauer der Absenkung von etwa zwei Monaten, beträgt die maximale Gesamtentnahmemenge etwa 210.000 m<sup>3</sup>. Die Grundwasserabsenkung beträgt 0,4 m bis maximal 0,6 m. Die rechnerische Reichweite des Absenktrichters (nach Sichert) reicht somit von etwa 84 m bis 127 m.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass sich das Vorhaben in Zone III B des Wasserschutzgebietes Durlacher Wald befindet. Weitere grundwasserabhängige schützenswerte Biotope, Naturdenkmäler, Schutzgebiete oder Ähnliches befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt, die Grundwasserentnahme nur abschnittsweise, sowie nach Baufortschritt und Bedarf erfolgt und der sehr ergiebige obere Grundwasserleiter betroffen ist. Aufgrund des ergiebigen Grundwasserdargebots kann mit einer raschen Wiederauffüllung des entstandenen Absenktrichters gerechnet werden.

Aus den genannten Gründen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Wasserbehörde  
31. Mai 2019